

Kommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz

Dieser Kommentar versteht sich zwar nicht als Neuauflage, wohl aber als ein Nachfolgewerk des seinerzeitigen, seit langem vergriffenen Handkommentars zum Arbeitsverfassungsgesetz von Hans Floretta und Rudolf Strasser aus dem Jahr 1975.

Herausgegeben von

Em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Jabornegg

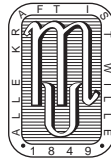
Universität Linz

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch

Universität Linz

Titelei

(3. Ausgabe 2016)



Wien 2002

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag:

Bearbeiter in *Jabornegg/Resch*, ArbVG § ... Rz ...

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeber, der AutorInnen sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-07651-1

ISBN 978-3-214-07652-8 (1. – 41. Lfg)

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn

Vorwort zur Komplettierung

Seit im Oktober 2002 die ersten Teillieferungen dieses Kommentars erschienen sind, hat sich in Gesetzgebung, Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Bearbeitung des Arbeitsverfassungsrechts sehr viel getan. Bedeutsame Neuerungen und Entwicklungen konnten in späteren Lieferungen noch berücksichtigt werden, manches musste jedoch einer Neubearbeitung verschiedener älterer Teillieferungen vorbehalten bleiben.

Dem Bedauern, dass die Vervollständigung des Gesamtwerkes so lange Zeit in Anspruch genommen hat (die Gründe dafür waren vielfältig und sollen hier nicht weiter ausgebreitet werden), steht doch eine gewisse Freude gegenüber, dass es mit den aktuellen Teillieferungen endlich gelungen ist, den ArbVG-Kommentar nunmehr erstmals komplett präsentieren zu können. Allen Bearbeitern und Bearbeiterinnen sowie den Verantwortlichen des Manz-Verlages sei an dieser Stelle ganz herzlich gedankt. Vor allem freut uns, dass selbst die älteren Kommentierungen nach wie vor in Wissenschaft und Praxis gebührende Beachtung finden. Gerade das ist zugleich Ansporn, für eine möglichst baldige Aktualisierung der betreffenden Teile zu sorgen, wofür schon entsprechende Planungen angestellt werden.

In Dankbarkeit gedenken wir dem Begründer und ersten Bearbeiter dieses ArbVG-Kommentars, unserem akademischen Lehrer Herrn em. o. Univ.-Prof. DDr. h.c. Dr. *Rudolf Strasser*, der leider im Oktober 2010 verstorben ist. Die Erinnerung an diese große wissenschaftliche Persönlichkeit ist uns Auftrag für die Fortsetzung dieses Werkes.

Linz, im Jänner 2016

*Peter Jabornegg
Reinhard Resch*

Vorwort

Im Jahre 1975, schon ein Jahr nach dem Inkrafttreten des ArbVG, erschien der von Hans Floretta und Rudolf Strasser verfasste, ca 1200 Seiten umfassende Handkommentar zu diesem als erste Teilkodifikation des österreichischen Arbeitsrechts zu bezeichnenden Gesetz. *Rudolf Strasser* führte viele Jahre den Vorsitz in jenem Arbeitsausschuss der auf Grund parlamentarischer Aufforderung im Rahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eingerichteten Kodifikationskommission, *Hans Floretta* war von Anfang an Mitglied dieser Kommission und bei so gut wie allen Arbeitssitzungen anwesend. Beide konnten auf ihre Arbeit im Zusammenhang mit dem in zwei Auflagen (1961 und 1973) erschienenen Handkommentar zum BRG 1947 aufbauen.

Seit vielen Jahren ist der Handkommentar zum ArbVG nun schon vergriffen. Immer wieder kamen aus Kreisen der Wissenschaft und der Praxis Anfragen und Anregungen, eine Neuauflage in Angriff zu nehmen.

In den 27 Jahren seit Erscheinen des Handkommentars hat das Schrifttum und das Rechtsprechungsmaterial begreiflicherweise einen Umfang angenommen, der von einem oder auch nur von zwei Autoren allein nicht bewältigbar ist. Von Anfang an stand fest, dass an eine bloße Neuauflage nicht zu denken war. Ein neues Werk verlangte aber auch angesichts der Menge des zu verarbeitenden Stoffes – zu der schon erwähnten Schrifttums- und Rechtsprechungsfülle kamen immerhin mittlerweile nicht weniger als 35 Novellen – nach einer neuen Form der Publikation und vor allem nach einer entsprechenden Organisation und Aufteilung der zu bewältigenden Arbeit. Deshalb wurde die Zahl der Autorinnen und Autoren deutlich erweitert und durch die Auswahl die nützliche Verbindung von Praxis und Wissenschaft besonders betont. Das Erscheinen des Kommentars in gebundenen Einzelheften soll eine maßvolle Aktualisierung in Entsprechung der Entwicklung von Gesetzgebung, Judikatur und Literatur ermöglichen. Wir hoffen, dass unser Ziel, an den in Wissenschaft und Praxis einhellig anerkannten Erfolg des seinerzeitigen Handkommentars anzuknüpfen, sich in der Praxis erfüllen wird.

Linz, im Februar 2006

Rudolf Strasser
Peter Jabornegg
Reinhard Resch

Inhaltsverzeichnis

- Vorwort zur Komplettierung
- Vorwort
- Verzeichnis der Autorinnen und Autoren
- Bearbeitungsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur
- Einleitung

Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG

I. Teil

Kollektive Rechtsgestaltung

- § 1. Geltungsbereich

1. Hauptstück

Kollektivvertrag

- § 2. Begriff und Inhalt
- § 3. Verhältnis zu anderen Rechtsquellen
- § 4. Kollektivvertragsfähigkeit
- § 5. Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit
- § 6. Vorrang der freiwilligen Berufsvereinigungen
- § 7. Kollektivvertragsfähigkeit juristischer Personen öffentlichen Rechts
- § 8. Kollektivvertragsangehörigkeit
- § 9. Fachlicher Geltungsbereich
- § 10. Persönlicher Geltungsbereich
- § 11. Normwirkung
- § 12. Außenseiterwirkung
- § 13. Nachwirkung
- § 14. Hinterlegung und Kundmachung des Kollektivvertrages
- § 15. Auflegung des Kollektivvertrages im Betrieb
- § 16. Verlängerung und Abänderung von Kollektivverträgen
- § 17. Geltungsdauer des Kollektivvertrages

2. Hauptstück

Die Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung

- § 18. Begriff und Voraussetzungen
- § 19. Rechtswirkungen
- § 20. Verfahren

- § 21. Kundmachung und Veröffentlichung der Satzung

3. Hauptstück Der Mindestlohtarif

- § 22. Begriff und Voraussetzungen
§ 23. Bemessung des Mindestentgeltes
§ 24. Rechtswirkungen
§ 25. Verfahren

4. Hauptstück Festsetzung der Lehrlingsentschädigung

- § 26. Begriff und Voraussetzungen
§ 27. Verfahren
§ 28. Rechtswirkungen

5. Hauptstück Die Betriebsvereinbarung

- § 29. Begriff
§ 30. Wirksamkeitsbeginn
§ 31. Rechtswirkungen
§ 32. Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

II. Teil Betriebsverfassung

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

- § 33. Geltungsbereich
§ 34. Betriebsbegriff
§ 35. Gleichstellung
§ 36. Arbeitnehmerbegriff
§ 37. Rechte des einzelnen Arbeitnehmers
§ 38. Aufgaben
§ 39. Grundsätze der Interessenvertretung

2. Hauptstück Organisationsrecht

- § 40. Organe der Arbeitnehmerschaft

Abschnitt 1 Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

- § 41. Zusammensetzung und Gruppenzugehörigkeit
§ 42. Aufgaben der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
§ 43. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen
§ 44. Teilversammlungen

- § 45. Einberufung
- § 46. Vorsitz
- § 47. Zeitpunkt und Ort der Versammlungen
- § 48. Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen
- § 49. Stimmberechtigung und Beschlußfassung

**Abschnitt 2
Betriebsrat**

- § 50. Zahl der Betriebsratsmitglieder
- § 51. Wahlgrundsätze
- § 52. Aktives Wahlrecht
- § 53. Passives Wahlrecht
- § 54. Berufung des Wahlvorstandes
- § 55. Vorbereitung der Wahl
- § 56. Durchführung der Wahl
- § 57. Mitteilung des Wahlergebnisses
- § 58. Vereinfachtes Wahlverfahren
- § 59. Anfechtung
- § 60. Nichtigkeit
- § 61. Tätigkeitsdauer des Betriebsrates
- § 62. Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer
- § 62 a. Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit
- §§ 62 b. und 62 c. Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches
- § 63. Fortsetzung der Tätigkeitsdauer
- § 64. Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 65. Ersatzmitglieder
- § 66. Konstituierung des Betriebsrates
- § 67. Sitzungen des Betriebsrates
- § 68. Beschlußfassung
- § 69. Übertragung von Aufgaben
- § 70. Autonome Geschäftsordnung
- § 71. Vertretung nach außen
- § 72. Beistellung von Sacherfordernissen

**Abschnitt 3
Betriebsratsfonds**

- § 73. Betriebsratsumlage
- § 74. Betriebsratsfonds
- § 75. Rechnungsprüfer

**Abschnitt 4
Betriebsausschuß**

- § 76. Voraussetzung und Errichtung
- § 77. Geschäftsführung

Abschnitt 5 Betriebsräteversammlung

- § 78. Zusammensetzung und Geschäftsführung
- § 79. Aufgaben

Abschnitt 6 Zentralbetriebsrat

- § 80. Zusammensetzung
- § 81. Berufung
- § 82. Tätigkeitsdauer
- § 83. Geschäftsführung
- § 84. Aufwand
- § 85. Zentralbetriebsratsumlage
- § 86. Zentralbetriebsratsfonds
- § 87. Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds
- § 88. Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

Abschnitt 7 Konzernvertretung

- § 88a. Errichtung
- § 88b. Konstituierung, Geschäftsführung, Tätigkeitsdauer

3. Hauptstück Befugnisse der Arbeitnehmerschaft

Abschnitt 1 Allgemeine Befugnisse

- § 89. Überwachung
- § 90. Intervention
- § 91. Allgemeine Information
- § 92. Beratung
- § 92a. Arbeitsschutz
- § 92b. Betriebliche Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf
- § 93. Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer

Abschnitt 2 Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten

- § 94. Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung
- § 95. Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen
- § 96. Zustimmungspflichtige Maßnahmen
- § 96a. Ersetzbare Zustimmung
- § 97. Betriebsvereinbarungen

Abschnitt 3

Mitwirkung in personellen Angelegenheiten

- § 98. Personelles Informationsrecht
- § 99. Mitwirkung bei der Einstellung von Arbeitnehmern
- § 100. Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall
- § 101. Mitwirkung bei Versetzungen
- § 102. Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
- § 103. Mitwirkung bei der Vergabe von Werkwohnungen
- § 104. Mitwirkung bei Beförderungen
- § 104 a. Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen
- § 105. Anfechtung von Kündigungen
- § 106. Anfechtung von Entlassungen
- § 107. Anfechtung durch den Arbeitnehmer

Abschnitt 4

Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- § 108. Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte
- § 109. Mitwirkung bei Betriebsänderungen
- § 110. Mitwirkung im Aufsichtsrat
- § 111. Einspruch gegen die Wirtschaftsführung
- § 112. Staatliche Wirtschaftskommission

Abschnitt 5

Organzuständigkeit

- § 113. Kompetenzabgrenzung
- § 114. Kompetenzübertragung

4. Hauptstück

Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates

- § 115. Grundsätze der Mandatsausübung, Verschwiegenheitspflicht
- § 116. Freizeitgewährung
- § 117. Freistellung
- § 118. Bildungsfreistellung
- § 119. Erweiterte Bildungsfreistellung
- § 120. Kündigungs- und Entlassungsschutz
- § 121. Kündigungsschutz
- § 122. Entlassungsschutz

5. Hauptstück

Jugendvertretung

- § 123. Organe

Abschnitt 1

Jugendversammlung

- § 124.

Abschnitt 2 Jugendvertrauensrat

- § 125. Zahl der Jugendvertrauensratsmitglieder
- § 126. Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jugendvertrauensrates
- § 127. Beendigung der Tätigkeitsdauer
- § 128. Geschäftsführung des Jugendvertrauensrates
- § 129. Aufgaben und Befugnisse des Jugendvertrauensrates
- § 130. Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendvertrauensrates
- § 131. Rechtsausübung durch Minderjährige

Abschnitt 3 Jugendvertrauensräteversammlung

- § 131 a. Zusammensetzung, Geschäftsführung und Aufgaben

Abschnitt 4 Zentraljugendvertrauensrat

- § 131 b. Zusammensetzung und Berufung
- § 131 c. Tätigkeitsdauer
- § 131 d. Aufgaben und Befugnisse
- § 131 e. Geschäftsführung
- § 131 f. Konzernjugendvertretung

6. Hauptstück

Vorschriften für einzelne Betriebsarten

- § 132. Betriebe mit besonderer Zweckbestimmung und Verwaltungsstellen juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- § 133. Theaterunternehmen
- § 133 a. Betriebe des Österreichischen Rundfunks
- § 134. Unternehmen und Betriebe des öffentlichen Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehrs
- § 134 a. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden
- § 134 b. Gemeinsam verwaltete Häuser
- §§ 135. – 140. *[aufgehoben]*

III. Teil Behörden und Verfahren

1. Hauptstück Bundeseinigungsamt und Schlichtungsstellen

Abschnitt 1 Bundeseinigungsamt

- § 141. Errichtung und Zusammensetzung
- § 142. Verhandlung und Beschlußfassung
- § 143. *[aufgehoben]*

Abschnitt 2
Schlichtungsstelle

- § 144. Errichtung und Zusammensetzung
- § 145. Beisitzerliste
- § 146. Verhandlung und Beschlußfassung

Abschnitt 3
Gemeinsame Bestimmungen

- § 147. Geschäftsführung
- § 148. Gebühren- und Aufwandsentschädigungen
- § 149. Einsichtnahme
- § 150. Gebührenfreiheit
- § 151. Amtshilfe

2. Hauptstück
Behördenzuständigkeit

- § 152. *[aufgehoben]*
- § 153. Mitwirkung bei Verhandlungen über Kollektivverträge
- § 154. Kollektivvertragsstreitigkeiten
- § 155. Schiedssprüche
- §§ 156. und 157. *[aufgehoben]*
- § 158. Sonstige Zuständigkeiten des Bundeseinigungsamtes
- § 159. Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

IV. Teil
Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 160. Strafbestimmungen
- § 161. Vorbehalt weiterer Vorschriften
- § 162. Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 163. Weitergelten von Gesetzen
- § 164. Weitergelten sonstiger Vorschriften
- § 165. Weiterbestehen der Kollektivvertragsfähigkeit
- §§ 166. – 168. *[aufgehoben]*
- § 169. Fristenberechnung
- § 170. Übergangsbestimmung

V. Teil
Europäische Betriebsverfassung

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

- §§ 171. und 172. Geltungsbereich
- § 173. Organe der Arbeitnehmerschaft
- § 174. Pflichten der zentralen Leitung
- § 175. Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 176. Begriff der Unternehmensgruppe

2. Hauptstück

Besonderes Verhandlungsgremium

- §§ 177. und 178. Errichtung und Zusammensetzung
- §§ 179. und 180. Entsendung der Mitglieder
- § 181. Konstituierung
- § 182. Sitzungen
- § 183. Beschlußfassung
- § 184. Tätigkeitsdauer
- § 185. Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 186. Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung
- § 187. Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 188. Beschluß über die Beendigung der Verhandlungen
- § 189. Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat
- § 190. Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

3. Hauptstück

Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes

- § 191. Errichtung
- § 192. Zusammensetzung
- § 193. Entsendung der Mitglieder
- § 194. Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlußfassung
- § 195. Engerer Ausschuss
- § 196. Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft
- § 197. Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung
- §§ 198. und 199. Befugnisse des Europäischen Betriebsrates
- § 200. Befugnisse des engeren Ausschusses
- § 201. Beschluß über die Aufnahme von Verhandlungen

4. Hauptstück

Sonstige Bestimmungen

- § 202. Unternehmen mit besonderer Zweckbestimmung
- § 203. Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter
- § 203 a. Wesentliche Änderungen der Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe
- § 204. Verschwiegenheitspflicht
- § 205. Rechte der Arbeitnehmervertreter

5. Hauptstück

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 206. Geltende Vereinbarungen
- § 207. Strafbestimmungen

VI. Teil

Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- §§ 208. und 209. Geltungsbereich
- § 210. Begriffsbestimmungen
- § 211. Organe der Arbeitnehmerschaft
- § 212. Beteiligung der Arbeitnehmer
- § 213. Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane
- § 214. Grundsätze der Zusammenarbeit

2. Hauptstück

Besonderes Verhandlungsgremium

- § 215. Aufforderung zur Errichtung
- § 216. Zusammensetzung
- §§ 217. und 218. Entsendung der Mitglieder
- § 219. Konstituierung
- § 220. Sitzungen
- § 221. Beschlussfassung
- § 222. Tätigkeitsdauer
- § 223. Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 224. Kostentragung
- § 225. Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 226. Dauer der Verhandlungen
- § 227. Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen
- § 228. Strukturänderungen
- § 229. Verfahrensmisbrauch
- § 230. Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft
- § 231. Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

3. Hauptstück

Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft kraft Gesetzes

1. Abschnitt

SE-Betriebsrat kraft Gesetzes

- § 232. Errichtung
- § 233. Zusammensetzung
- § 234. Entsendung
- § 235. Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung
- § 236. Engerer Ausschuss

- § 237. Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft
- § 238. Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung

2. Abschnitt

Befugnisse des SE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses

- §§ 239.–241. Unterrichtung und Anhörung
- § 242. Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter
- § 243. Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen

3. Abschnitt

Mitbestimmung kraft Gesetzes

- § 244. Anwendbarkeit
- § 245. Recht auf Mitbestimmung
- § 246. Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat
- § 247. Entsendung der Mitglieder
- § 248. Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat

4. Abschnitt

Europäische Gesellschaften mit besonderer Zweckbestimmung

- § 249.

4. Hauptstück

Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter

- § 250. Verschwiegenheitspflicht
- § 251. Rechte der Arbeitnehmervertreter

5. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 252. Verhältnis zu anderen Bestimmungen
- § 253. Strafbestimmungen

VII. Teil

Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft

- § 254. Geltungsbereich
- § 255. Begriffsbestimmungen
- § 256. Organe der Arbeitnehmerschaft
- § 257. Anwendbarkeit der Bestimmungen des VI. Teiles

VIII. Teil

Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften

- § 258. Geltungsbereich
- § 259. Begriffsbestimmungen

- § 260. Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft
- § 261. Anwendung der Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne Verhandlungen
- § 262. Weitere Anwendbarkeit bestehender Systeme der Mitbestimmung im Fall nachfolgender innerstaatlicher Verschmelzungen

IX. Teil

- § 263. Verweisungen
- § 264. Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

Stichwortverzeichnis

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Mag. **Karin Burger-Ehrnhofer**, Universitätsassistentin am Institut für Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht der Wirtschaftsuniversität Wien

Dr. **Monika Drs**, ao. Universitätsprofessorin am Institut für Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht der Wirtschaftsuniversität Wien

Dr. **Julia Eichinger**, Assistenzprofessorin am Institut für Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht der Wirtschaftsuniversität Wien

Dr. **Barbara Födermayr**, Assistenzprofessorin am Institut für Recht der sozialen Daseinsvorsorge und Medizinrecht der Universität Linz

Dr. **Peter Jabornegg**, em. o. Universitätsprofessor am Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Linz

DDr. **Günther Löschnigg**, Universitätsprofessor am Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Graz und am Institut für Universitätsrecht der Universität Linz

Dr. **Klaus Mayr**, LL.M., Referent des Kompetenzzentrums betriebliche Interessenvertretung der Arbeiterkammer OÖ

Dr. **Johanna Naderhirn**, Assistenzprofessorin am Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Linz

Dr. **Matthias Neumayr**, Hofrat des Obersten Gerichtshofs, Universitätsprofessor im Fachbereich Privatrecht der Universität Salzburg

Dr. **Michael Reiner**, Universitätsassistent am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien

Dr. **Reinhard Resch**, Universitätsprofessor am Institut für Recht der sozialen Daseinsvorsorge und Medizinrecht der Universität Linz

Dr. **Anna Ritzberger-Moser**, Sektionschefin im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

DDr. h.c. Dr. **Rudolf Strasser †**, em. o. Universitätsprofessor

Dr. **Barbara Trost**, Assistenzprofessorin am Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Linz

Bearbeitungsverzeichnis

BearbeiterInnen	§§
<i>Karin Burger-Ehrnhofer/Monika Drs:</i>	61 – 64 97 Abs 1 Z 23 a
<i>Monika Drs:</i>	61 – 64 (gemeinsam mit <i>Burger-Ehrnhofer</i>) 89 – 93 97 Abs 1 Z 23 a (gemeinsam mit <i>Burger-Ehrnhofer</i>)
<i>Julia Eichinger:</i>	97 Abs 1 Z 25
<i>Barbara Fördermayr:</i>	97 Abs 1 Z 8, 9, 21 101
<i>Peter Jabornegg:</i>	94 – 96 97 Einleitung, Abs 1 Z 1, 1 a, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 14 – 16, 19, 20, 22, 23, 24, Abs 2 – 4 100 102 110
<i>Günther Löschnigg:</i>	40 – 60
<i>Klaus Mayr:</i>	97 Abs 1 Z 1 b, 2, 6 a, 12, 13, 17, 26
<i>Johanna Naderhirn:</i>	88 a, 88 b 96 a 113, 114 123 – 131 f
<i>Johanna Naderhirn/ Anna Ritzberger-Moser:</i>	171 – 264
<i>Matthias Neumayr:</i>	65 – 88 132 – 134 b
<i>Michael Reiner:</i>	97 Abs 1 Z 4, 18 – 18 b
<i>Reinhard Resch:</i>	98, 99 103 – 104 a 108, 109 111, 112 115 – 119
<i>Anna Ritzberger-Moser:</i>	135 – 170 171 – 264 (gemeinsam mit <i>Naderhirn</i>)
<i>Rudolf Strasser:</i>	1 – 39
<i>Barbara Trost:</i>	105 – 107 120 – 122

Abkürzungsverzeichnis

(s im Übrigen Abkürzungs- und Zitierregeln⁷⁾)

AA	= Abänderungsantrag
aA	= andere(r) Ansicht
AAB	= Allgemeine Arbeitsbedingungen
aaO	= am angeführten Ort
AAV	= Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
AB	= Ausschussbericht
AbgÄG	= Abgabenänderungsgesetz
ABGB	= Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AbgEO	= Abgabenexekutionsordnung
Abk	= Abkommen
abl	= ablehnend
ABl	= Amtsblatt der EU = (Ausgabe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen, Ausgabe L: Rechtsvorschriften)
Abs	= Absatz
Abschn	= Abschnitt
AE	= Alternativentwurf
aE	= am Ende
AEUV	= Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	= alte Fassung
AG	= a) Arbeitgeber(in) b) Aktiengesellschaft
AGB	= Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHG	= Amtshaftungsgesetz
AHGB	= Allgemeines Handelsgesetzbuch
AiB	= Arbeitsrecht im Betrieb (Zeitschrift)
AK	= Kammer für Arbeiter und Angestellte
AKG	= Arbeiterkammergesetz
AktG	= Aktiengesetz
allg	= allgemein
Alt	= Alternative
AlVG	= Arbeitslosenversicherungsgesetz
aM	= anderer Meinung
AMFG	= Arbeitsmarktförderungsgesetz
AMPFG	= Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
AMS	= Arbeitsmarktservice
AMSG	= Arbeitsmarktservicegesetz
AM-VO	= Arbeitsmittelverordnung
AN	= Arbeitnehmer(in)

Abkürzungsverzeichnis

AngG	= Angestelltengesetz
Anh	= Anhang
Anm	= Anmerkung
AnwBl	= Österreichisches Anwaltsblatt
ao	= außerordentlich(e . . .)
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis, Sammlung der Entscheidungen des (deutschen) Bundesarbeitsgerichts, der Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte
APG	= a) Auskunftspflichtgesetz b) Allgemeines Pensionsgesetz
APSG	= Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz
AR	= a) Arbeitsrecht b) Aufsichtsrat
ARÄG	= Arbeitsrechtsänderungsgesetz
ARB	= Beschluss des Assoziationsrates
Arb	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
ArbAbfG	= Arbeiter-Abfertigungsgesetz
ArbBG 1992	= Arbeitsrechtliches Begleitgesetz BGBl 1992/833
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbGerG 1946	= (ehem) Arbeitsgerichtsgesetz
ArbIG	= Arbeitsinspektionsgesetz
ArbVerfR	= Arbeitsverfassungsrecht
ArbVG	= Arbeitsverfassungsgesetz
ArbVR	= Arbeitsverfassungsrecht
ARD	= ARD-Betriebsdienst
ARG	= Arbeitsruhegesetz
ARGE	= Arbeitsgemeinschaft
ARG-VO	= Arbeitsruhegesetz-Verordnung
Art	= Artikel
AR-VO	= Aufsichtsrat-Verordnung
ÄrzteG	= Ärztegesetz
ASchG	= ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASG	= Arbeits- und Sozialgericht
ASGANpG	= Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz
ASGG	= Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
ASoK	= Arbeits- und Sozialrechtskartei
ASRÄG	= Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz
ASVG	= Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATerrG	= Antiterrorgesetz
ATS	= Schilling
Aufl	= Auflage
AufwEG	= Aufwendersatzgesetz
AÜG	= Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AuR	= (deutsch) Arbeit und Recht
AuslBG	= Ausländerbeschäftigungsgesetz
AuslBVO	= Ausländerbeschäftigungsverordnung

AuslEG	= Auslandseinsatzgesetz
AuW	= Arbeit & Wirtschaft
AVB	= Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den ÖBB
AVG	= Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AVRAG	= Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
AZG	= Arbeitszeitgesetz
BA	= Betriebsausschuss
BAG	= a) Berufsausbildungsgesetz b) Bundesarbeitsgericht (deutsch)
BAGS	= Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
BAK	= Bundesarbeitskammer
BAO	= Bundesabgabenordnung
BB	= Der Betriebsberater (deutsch)
BBG	= Budgetbegleitgesetz
BBK	= Bundesberufungskommission
BBKG	= Bundesberufungskommissionsgesetz
bbI	= Baurechtliche Blätter
B-BSG	= Bundes-Bedienstetenschutzgesetz
BBVG	= Bahn-Betriebsverfassungsgesetz
Bd	= Band
BDG	= Beamten-Dienstrechtsgesetz
BEA	= Bundeseinigungsamt
BEA-Geo	= Bundeseinigungsamts-Geschäftsordnung
BeckRS	= Beck-Rechtsprechung
BEinstG	= Behinderteneinstellungsgesetz
betr	= betreffend
BetrAV	= Betriebliche Altersvorsorge
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz (deutsch)
BG	= a) Bundesgesetz b) Bezirksgericht
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch (deutsch)
B-GlBG	= Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof (deutsch)
BGStG	= Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BI	= Betriebsinhaber(in)
BibuG	= Bilanzbuchhaltungsgesetz
BK	= Bundeskanzler
BKA	= Bundeskanzleramt
B-KUVG	= Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
bKV	= betriebliche Kollektivversicherung
Blg	= Beilage(n)

Abkürzungsverzeichnis

BlgAH	= Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates
BlgHH	= Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses des Reichsrates
BlgKNV	= Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung
BlgNR	= Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BM	= Bundesminister(ium)
BMAGS	= (ehem) Bundesminister(ium) für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMAS	= (ehem) Bundesminister(ium) für Arbeit und Soziales
BMASK	= Bundesminister(ium) für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	= Bundesminister(ium) für Finanzen
BMG	= Bundesministeriengesetz 1986
BMGF	= (ehem) Bundesminister(ium) für Gesundheit und Frauen
BMI	= Bundesminister(ium) für Inneres
BMJ	= Bundesminister(ium) für Justiz
BMLFUW	= Bundesminister(ium) für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	= Bundesminister(ium) für Landesverteidigung und Sport
BMSG	= a) (ehem) Bundesminister(ium) für soziale Sicherheit und Generationen b) (ehem) Bundesminister(ium) für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMsV	= (ehem) Bundesminister(ium) für soziale Verwaltung
BMSVG	= Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
BMUJF	= (ehem) Bundesminister(ium) für Umwelt, Jugend und Familie
BMVG	= (ehem) Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz
BMWA	= (ehem) Bundesminister(ium) für Wirtschaft und Arbeit
BMWFJ	= Bundesminister(ium) für Wirtschaft, Familie und Jugend
BPG	= Betriebspensionengesetz
BPGG	= Bundespflegegeldgesetz
B-PVG	= Bundes-Personalvertretungsgesetz
BR	= a) Betriebsrat b) Bundesrat
BRFVO	= Betriebsratsfonds-Verordnung
BRG	= (ehem) Betriebsrätegesetz
BRGO	= Betriebsrats-Geschäftsordnung
BRWO	= Betriebsrats-Wahlordnung
BSA	= Bundessozialamt
BSAG	= Bundessozialamtsgesetz
BSchEG	= Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz
BSG	= Bundessozialgericht (deutsch)

XXVI

Jabornegg/Resch (Hrsg.), ArbVG 3. Ausgabe

bspw	= beispielsweise
BSRG	= Bundessozialämterreformgesetz
BS-V	= Bildschirmarbeitsverordnung
BThPG	= Bundestheaterpensionsgesetz
BUAG	= Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
BUAK	= Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
BV	= a) Betriebsvereinbarung(en) = b) Betriebliche Vorsorge
BVerfG	= (deutsches) Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des (deutschen) Bundesverfassungsgerichtes
BVergG	= Bundesvergabegesetz
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
bVG	= besondere Verhandlungsgremium
B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz
BV-Kasse	= Betriebliche Vorsorgekasse
BVwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVwGG	= Bundesverwaltungsgerichtsgesetz
BWG	= Bankwesengesetz
BWK	= Bundeswirtschaftskammer (nunmehr: WKO)
bzgl	= bezüglich
bzw	= beziehungsweise
ca	= cirka
CFOaktuell	= Zeitschrift für Finance & Controlling
d	= deutsch
dBetrVG	= (deutsches) Betriebsverfassungsgesetz
DBO	= Dienst- und Besoldungsordnung
DE	= Deutschland
dens	= denselben
ders	= derselbe
dh	= das heißt
DG	= Dienstgeber(in)
DHG	= Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
dies	= dieselbe(n)
DLSG	= Dienstleistungsscheckgesetz
DN	= Dienstnehmer(in)
DO.A	= Dienstordnung für Angestellte bei den Sozialversicherungsträgern
DO.B	= Dienstordnung für Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern
DO.C	= Dienstordnung für Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern
DRdA	= Das Recht der Arbeit
dRGBI	= deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	= Datenschutzgesetz

Abkürzungsverzeichnis

DSK	= Datenschutzkommission
dt	= deutsch(e)
DVG	= Dienstrechtsverfahrensgesetz
dzt	= derzeit, derzeitig(. . .)
E	= Entscheidung
EA	= (ehem) Einigungsamt
EAG	= Einigungsamtsgesetz
EAnm	= Entscheidungsanmerkung
EAS	= <i>Oetker/Preis</i> (Hrsg), Europäisches Arbeits- und Sozialrecht
EB	= Erläuternde Bemerkungen (zur Regierungsvorlage)
EBR	= Europäischer Betriebsrat
EBRG	= (deutsch) Europäische Betriebsräte-Gesetz
ecolex	= Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
EFZG	= Entgeltfortzahlungsgesetz
EG	= a) EG-Vertrag idF des Vertrags von Amsterdam BGBl III 1999/86 (ab 1. 5. 1999) b) Einführungsgesetz c) Europäische Gemeinschaft
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGEO	= Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung
EGG	= Erwerbsgesellschaftengesetz
EGJN	= Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm
EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	= Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGT	= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EG-V	= EG-Vertrag idF vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam BGBl III 1999/86 (bis 30. 4. 1999)
EGVG	= Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EGZPO	= Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EheG	= Ehegesetz
EheRÄndG	= Eherechts-Änderungsgesetz
Einf	= Einführung
ein	= einhellig(. . .)
Einl	= Einleitung
EIOPA	= Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EisbG	= Eisenbahngesetz
EKEG	= Eigenkapitalersatzgesetz
EKG	= Elektrokardiogramm
EKHG	= Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz
EKMR	= Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	= Europäische Menschenrechtskonvention
EntwHG	= Entwicklungshilfegesetz

EO	= Exekutionsordnung
EPG	= Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
ErgBd	= Ergänzungsband
ErgLfg	= Ergänzungslieferung
Erk	= Erkenntnis
Erl	= a) Erlass b) Erläuterung(en)
ErläutRV	= Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwGr	= Erwägungsgrund(-gründe)
ESt	= Einkommensteuer
EStG	= Einkommensteuergesetz 1988
et al	= und andere
etc	= et cetera (und so weiter)
EU	= Europäische Union
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
EU-MediatG	= EU-Mediations-Gesetz
EUR	= Euro
EU-VerschG	= EU-Verschmelzungsgesetz
EV	= Einführungsverordnung
ev	= eventuell
EvBl	= Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in Österreichische Juristen-Zeitung
EVÜ	= Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum
EZA-G	= Entwicklungszusammenarbeitsgesetz
f	= und der, die folgende
FamRÄG	= Familienrechts-Änderungsgesetz
FBG	= Firmenbuchgesetz
ff	= und der, die folgenden
FLAF	= Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	= Familienlastenausgleichsgesetz
FMA	= Finanzmarktaufsicht
FMABG	= Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
FMJ-V	= Formblatt- und Jahresmeldeverordnung
FN	= Fußnote
FOG	= Forschungsorganisationsgesetz
FrG	= Fremdenrechtsgesetz
FS	= Festschrift
FSVG	= Sozialversicherungsgesetz freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

Abkürzungsverzeichnis

G	= Gesetz
GAngG	= Gutsangestelltengesetz
GBLÖ	= Gesetzblatt für das Land Österreich (1938 – 1940)
GBK	= Gleichbehandlungskommission
GBK/GAW-G	= BG über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GebAG	= Gebührenanspruchsgesetz
GedS	= Gedächtnisschrift, Gedenkschrift
GEG	= Gerichtliches Einbringungsgesetz
GehG	= Gehaltsgesetz
GehKG	= Gehaltskassengesetz
gem	= gemäß
GenG	= Genossenschaftsgesetz
GenRÄG	= Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006
Geo	= a) Geschäftsordnung b) Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
GES	= Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht
GesBR	= Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GesmbHG	= Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GesRÄG	= Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz
GesRZ	= Der Gesellschafter, Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht
GewG	= (ehem) Gewerbegericht
GewO 1859	= Gewerbeordnung 1859
GewO 1994	= Gewerbeordnung 1994
ggf	= gegebenenfalls
GGG	= Gerichtsgebührengesetz
ggt	= gegenteilig
GLBG	= Gleichbehandlungsgesetz
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	= Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO	= Geschäftsordnung
GÖD	= Gewerkschaft öffentlicher Dienst
GOG	= Gerichtsorganisationsgesetz
GP	= Gesetzgebungsperiode
GRC	= Grundrechtecharta (Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl 2000 C 364/1, konsolidierte Fassung in ABl 2010/C 83/02)
grds	= grundsätzlich
GSpG	= Glücksspielgesetz
GZ	= Geschäftszahl
H	= Heft
hA	= herrschende Ansicht

XXX

Jabornegg/Resch (Hrsg), ArbVG 3. Ausgabe

HaRÄG	= Handelsrechts-Änderungsgesetz
HB	= Handbuch
HBeG	= Hausbetreuungsgesetz
HBG	= Hausbesorgergesetz
HeimAG	= Heimarbeitsgesetz
HeimArbG	= Heimarbeitsgesetz
HGB	= (ehem) Handelsgesetzbuch
HGHAngG	= Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
hL	= herrschende Lehre
hM	= herrschende Meinung
Hrsg	= Herausgeber
hrsg	= herausgegeben
HS	= Halbsatz
HTM	= Held-To-Maturity
IA	= Initiativantrag
IAF	= (ehem) Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds
IAFG	= (ehem) IAF-Service GmbH-Gesetz
IAG	= (ehem) Insolvenz-Ausfallgeld
idF	= in der Fassung
idgF	= in der geltenden Fassung
idR	= in der Regel
idS	= in diesem (dem) Sinn
IEF	= Insolvenz-Entgelt-Fonds
IEFG	= IEF-Service-GmbH-Gesetz
ieS	= im engeren Sinn
IESG	= Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
Ind	= Sozialpolitik und Arbeitsrecht Sonderbeilage der Zeitschrift Die Industrie
infas	= Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht
insb	= insbesondere
InvFG	= Investmentfondsgesetz
IO	= Insolvenzordnung
IORP	= Europäische Pensionsfonds-Richtlinie
IPR	= Internationales Privatrecht
IPRG	= Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
iS	= im Sinn
iSd	= im Sinn des/der
iSe	= im Sinn einer/eines
iSv	= im Sinn von
IT	= Informationstechnologie
iVm	= in Verbindung mit
iwS	= im weiteren Sinn
iZm	= in Zusammenhang mit
iZw	= im Zweifel

Abkürzungsverzeichnis

JA	= Justizausschuss
JAB	= Justizausschussbericht
JABl	= Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung
JBl	= Juristische Blätter
JN	= Jurisdiktionsnorm
JournG	= Journalistengesetz
jP	= juristische Person(en)
JRP	= Journal für Rechtspolitik
Jud	= Judikatur
JUS	= Jus-Extra, Beilage zur Wiener Zeitung
JVR	= Jugendvertrauensrat
JVRG	= (ehemaliges) Jugendvertrauensrätegesetz
KA-AZG	= Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
KAG	= Kapitalanlagegesellschaft
KAKuG	= Kranken- und Kuranstaltengesetz
Kap	= Kapitel
KautSchG	= Kautionschutzgesetz
KBB	= <i>Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger</i> (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB
KBG	= Kinderbetreuungsgeld
KBGG	= Kinderbetreuungsgeldgesetz
Kdm	= Kundmachung
KEG	= (ehemalige) Kommandit-Erwerbsgesellschaft
KFG	= Kraftfahrgesetz
KFLG	= Kraftfahrliniengesetz
KfG	= Kraftfahrliniengesetz
KG	= a) Kommanditgesellschaft b) (ehem) Kreisgericht
KindRÄG	= Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz
KJBG	= Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
KJBG-VO	= Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
KMU	= Kleinere und mittlere Unternehmen
KO	= (ehem) Konkursordnung
KoalG	= Koalitionsgesetz
KollV	= Kollektivvertrag
kollv	= kollektivvertraglich
KollVG	= (ehem) Kollektivvertragsgesetz
KOM	= Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Komm	= Kommentar
KonzV	= Konzernvertretung
KÖSt	= Körperschaftsteuer
krit	= kritisch

XXXII

Jabornegg/Resch (Hrsg), ArbVG 3. Ausgabe

KSchG	= Konsumentenschutzgesetz
KStG	= Körperschaftsteuergesetz
KV	= Konzernvertretung Kollektivvertrag
LAG	= a) Landarbeitsgesetz b) Landesarbeitsgericht (deutsch)
LAO	= Landarbeitsordnung(en)
LE-AS	= <i>Schrank</i> , Leitentscheidungen zum Arbeits- und Sozialrecht (ab 2000)
LFG	= Luftfahrtgesetz
Lfg	= Lieferung
LG	= a) Landesgesetz b) Landesgericht
LGBL	= Landesgesetzblatt
LGZ	= Landesgericht für Zivilrechtssachen
LH	= Landeshauptmann
Lit	= Literatur
lit	= litera (Buchstabe)
lt	= laut
LVwG	= Landesverwaltungsgericht
mA	= meiner Ansicht
maW	= mit anderen Worten
max	= maximal
ME	= Ministerialentwurf
mE	= meines Erachtens
MedG	= Mediengesetz
MgVG	= (deutsch) Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitender Verschmelzung
mind	= mindestens
mN	= mit Nachweisen
MRG	= Mietrechtsgesetz
MRK	= Europäische Menschenrechtskonvention
MSchG	= Mutterschutzgesetz
MünchKomm	= Münchener Kommentar
MuttSchG	= Mutterschutzgesetz
MV	= Mitarbeitervorsorge
mwN	= mit weiterem(n) Nachweis(en)
NBG	= Nationalbankgesetz 1984
NF	= neue Folge
nF	= neue Fassung
NJW	= (deutsche) Neue Juristische Wochenschrift
NL	= Niederlande
Nov	= Novelle

Abkürzungsverzeichnis

NR	= Nationalrat
Nr	= Nummer
NRWO	= Nationalrats-Wahlordnung 1992
NSchG	= Nachtschwerarbeitsgesetz
NZA	= (deutsche) Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	= (deutsche) Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZG	= (deutsche) Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
oÄ	= oder Ähnliche(s)
ÖAKR	= Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
öarr	= Österreichisches Archiv für Recht und Religion
Ob	= Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofes für Zivilsachen
ObA	= Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofes für Arbeitsrechts-sachen
ÖBA	= Österreichisches Bankarchiv
ÖBB	= Österreichische Bundesbahnen
Obs	= Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofes für Sozialrechtssa-chen
odgl	= oder dergleichen
OEA	= (ehem) Obereinigungsamt
OeNB	= Österreichische Nationalbank
OG	= Offene Gesellschaft
ÖGB	= Österreichischer Gewerkschaftsbund
OGH	= Oberster Gerichtshof
OHG	= offene Handelsgesellschaft
ÖIAG	= Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft
ÖIAG-G	= BG über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Öster-reichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft
ÖJT	= Österreichischer Juristentag
ÖJZ	= Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	= Oberlandesgericht
ORF	= Österreichischer Rundfunk
ORF-G	= ORF-Gesetz
OrgHG	= Organhaftpflichtgesetz
österr	= österreichisch
ÖZW	= Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
PBVG	= Post-Betriebsverfassungsgesetz
PC	= Personal Computer
PK	= Pensionskasse
PKG	= Pensionskassengesetz
Pkt	= Punkt
PKW	= Personenkraftwagen
PSG	= Privatstiftungsgesetz

PTSG	= Poststrukturgesetz
PVG	= Personalvertretungsgesetz(e)
RAO	= Rechtsanwaltsordnung
RdA	= Recht der Arbeit (deutsch)
RdW	= Österreichisches Recht der Wirtschaft
RGBL	= Reichsgesetzblatt
RIS	= Rechtsinformationssystem
RL	= Richtlinie(n)
RLG	= Rechnungslegungsgesetz
Rn	= Randnummer
RPV	= Rechnungsparameterverordnung
RS	= Rechtssatzdokument in RIS-Justiz
Rs	= Rechtssache
Rsp	= Rechtsprechung
RV	= Regierungsvorlage
RWZ	= Österreichische Zeitschrift für Rechnungswesen
Rz	= Randzahl, -ziffer
S	= a) Satz b) Seite
s	= siehe
SAE	= (deutsche) Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SCE	= Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea)
SCEG	= Gesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft
SchliSt	= Schlichtungsstelle
SchliSt-Geo	= Schlichtungsstellen-Geschäftsordnung
SchSpG	= (ehem) Schauspielergesetz
SE	= Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SEBG	= (deutsch) Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft
SEG	= Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE)
Slg	= Sammlung
SMS	= short message system
SMSG	= Sozialministeriumservicegesetz
sog	= so genannt
SozM	= Sozialrechtliche Mitteilungen der Arbeiterkammer Wien
SozSi	= Soziale Sicherheit – Fachzeitschrift der österreichischen Sozialversicherung
SpG	= Sparkassengesetz
SPRW	= Spektrum der Rechtswissenschaften
SRÄG	= Sozialrechtsänderungsgesetz
StGB	= Strafgesetzbuch
StGBL	= Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich

Abkürzungsverzeichnis

StGG	= Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
str	= strittig
stRsp	= ständige Rechtsprechung
StruktAnpG	= Strukturanpassungsgesetz
sublit	= sublitera
SVSlg	= Sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen
SWK	= Österreichische Steuer- und Wirtschaftskartei
SZ	= Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
TAG	= Theaterarbeitsgesetz
tw	= teilweise
ua	= a) und andere b) unter anderem
uÄ	= und Ähnliche(. . .)
UAbs	= Unterabsatz
Übk	= Übereinkommen
udgl	= und dergleichen
uE	= unseres Erachtens
UG 2002	= Universitätsgesetz 2002
UGB	= Unternehmensgesetzbuch
UrlG	= Urlaubsgesetz
usw	= und so weiter
uU	= unter Umständen
uva	= und viele andere
uvm	= und viele mehr
uzw	= und zwar
V	= Verordnung
va	= vor allem
VAG	= Versicherungsaufsichtsgesetz
VAIG	= Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion
VBG	= Vertragsbedienstetengesetz
VerG	= Vereinsgesetz 2002
VersVG	= Versicherungsvertragsgesetz
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
VfSlg	= Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl	= vergleiche
VKG	= Väter-Karenzgesetz
VO	= Verordnung (va aus dem EU-Bereich)
Vorbem	= Vorbemerkung(en)
VRG	= Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

VStG	= Verwaltungsstrafgesetz
VVaG	= Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	= Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VwSlg	= Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH
VwSlgNF	= Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH, Neue Folge
wbl	= wirtschaftsrechtliche blätter
WK	= Wirtschaftskammer
WKG	= Wirtschaftskammergesetz
WKO	= Wirtschaftskammer Österreich
wN	= weitere Nachweise
Wr	= Wiener
WTBG	= Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
WuG	= Wirtschaft und Gesellschaft
Z	= Ziffer
Zak	= Zivilrecht aktuell
ZAS	= Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht
ZASB	= Judikaturbeilage zur ZAS
zB	= zum Beispiel
ZBl	= Zentralblatt für die juristische Praxis
ZBR	= Zentralbetriebsrat
ZER	= Zeitschrift für Europarecht
ZESAR	= (deutsche) Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht
ZEuP	= (deutsche) Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	= (deutsche) Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfA	= (deutsche) Zeitschrift für Arbeitsrecht
zfr	= Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik
ZFR	= Zeitschrift für Finanzmarktrecht
ZfVB	= Beilage zur Zeitschrift für Verwaltung
zgd	= zuletzt geändert durch
ZIK	= Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz
zit	= zitiert
ZivMediatG	= Zivilrechts-Mediations-Gesetz
Zl	= Zahl
ZÖR	= Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPEMRK	= Zusatzprotokoll zur EMRK
ZPMRK	= Zusatzprotokoll zur MRK
ZPO	= Zivilprozessordnung
zT	= zum Teil
zust	= zustimmend

Abkürzungsverzeichnis

ZustG	= Zustellgesetz
zutr	= zutreffend
zuvo	= Zukunftsvorsorge aktuell
ZVR	= Zeitschrift für Verkehrsrecht
zwfl	= zweifelnd
ZZV	= Verordnung über die zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- BearbeiterIn* in Adametz ua, ArbVG – Adametz/Basalka/Heinrich/Kinzel/Mayr/
Meches, Kommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz (Loseblatt ab 1974)
- Binder*, AVRAG – *Binder*, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (2001)
- Binder*, AVRAG² – *Binder*, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, 2. Aufl
(2010)
- BearbeiterIn* in *Cerny* ua, ArbVerfR Bd 2, 3, 4, 5, 6 – *Cerny/Gahleitner/Kundtner/
Preiss/Schneller*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 2² (Kommentierung der
§§ 1 – 88 b) (2000);
- Cerny/Gahleitner/Kundtner/Preiss/Schneller*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 2³
(Kommentierung der §§ 1 – 88 b) (2004);
- Cerny/Gahleitner/Kundtner/Preiss/Schneller*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 2⁴
(Kommentierung der §§ 1 – 88 b) (2010);
- Cerny/Haas-Lafßnigg/B. Schwarz*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 3 (Kommentie-
rung der §§ 89 – 122) (1994, mit Nachtrag 1995);
- Cerny/Gahleitner/Kundtner/Preiss/Schneller*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 3²
(Kommentierung der §§ 89 – 122) (2002);
- Cerny/Gahleitner/Preiss/Schneller*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 3³ (Kommentie-
rung der §§ 89 – 122) (2005);
- Cerny/Gahleitner/Preiss/Schneller*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 3⁴ (Kommentie-
rung der §§ 89 – 122) (2009);
- Cerny/B. Schwarz/Trenner*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 4² (Kommentierung
der §§ 123 – 171) (2001);
- Cerny/Trenner*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 4³ (Kommentierung der
§§ 123 – 171) (2003);
- Cerny/Trenner*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 4⁴ (Kommentierung der
§§ 123 – 170) (2007);
- Cerny/K. Mayr*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 5 (Kommentierung der
§§ 171 – 208) (2004);
- Cerny/K. Mayr*, Arbeitsverfassungsrecht, Band 6 (Kommentierung der
§§ 208 – 253) (2006);
- s zur Neuauflage der Bd 5 und 6 bei *Mayr/Gagawczuk*; s zur letzten Neuauflage
des gesamten Werkes bei *Gahleitner/Mosler*
- Dungl*, Handbuch des Österreichischen Arbeitsrechtes⁵ (1987, Loseblatt) –
*Dungl*⁵
- Düwel*, Betriebsverfassungsgesetz⁴ – *Düwel*, Betriebsverfassungsgesetz⁴ (2014)
- BearbeiterIn* in ErfK¹⁶ – *Müller-Glöge/Preis/Schmidt* (Hrsg), Erfurter Kommentar
zum Arbeitsrecht, 16. Aufl (2015)
- Floretta* im ArbVG-Handkommentar – *Floretta/Strasser*, Handkommentar zum
Arbeitsverfassungsgesetz (1975)

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Floretta/Strasser*, BRG – *Floretta/Strasser*, Betriebsrätegesetz (1961)
Floretta/Strasser, BRG² – *Floretta/Strasser*, Betriebsrätegesetz, 2. Aufl (1973)
Floretta/Strasser, Die kollektiven Mächte – *Floretta/Strasser*, Die kollektiven Mächte im Arbeitsleben (1963)
- BearbeiterIn* in *Gahleitner/Mosler*, ArbVerfR Bd 2⁵, Bd 3⁵, Bd 4⁶, Bd 5³ – *Gahleitner/Mosler* (Hrsg), Arbeitsverfassungsrecht (Band 2 – 5, 2015)
Grillberger, Arbeitsrecht I⁴ – *Floretta/Spielbüchler/Strasser*, Arbeitsrecht, Band I, 4. Aufl (1998)
- Heider/Schneeberger*, ASchG⁶ – *Heider/Schneeberger*, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, 6. Aufl (2013)
*Hillegeist*⁴ – *Hillegeist*, Betriebsrätegesetz, 4. Aufl (1955)
Holzer, Strukturfragen – *Holzer*, Strukturfragen des Betriebsvereinbarungsrechts (1982)
Holzer/Reissner, AVRAG – *Holzer/Reissner*, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (1998) mit Nachtrag Stand Oktober 1999
Holzer/Reissner, AVRAG² – Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, 2. Aufl (2006)
Hopf/Mayr/Eichinger, GLBG – *Hopf/Mayr/Eichinger*, Gleichbehandlungsgesetz (2009)
Hopf/Mayr/Eichinger, GLBG ErgBd – *Hopf/Mayr/Eichinger*, GLBG – Novelle 2011 (2011)
- Jabornegg/Resch*, AR⁵ – *Jabornegg/Resch*, Arbeitsrecht, 5. Aufl (2014)
- Kietaibl*, AR⁸ – *Kietaibl*, Arbeitsrecht Band 1, 8. Aufl (2013)
BearbeiterIn in *Klang*² – *Klang/Gschnitzer* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl (ab 1950)
BearbeiterIn in *Klang*³ – *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Klang-Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl (ab 2006)
BearbeiterIn in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON – *Kletečka/Schauer* (Hrsg), Kommentar zum ABGB (2010)
BearbeiterIn in *Körper-Risak/Wolf*, Schlichtungsstelle – *Körper-Risak/Wolf* (Hrsg), Die Betriebsvereinbarung vor der Schlichtungsstelle (2009)
Koziol – Welsler/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁴ – *Koziol – Welsler/Kletečka*, Bürgerliches Recht I, 14. Aufl (2014)
Krapf/Mayerhofer/Achitz, Betriebsvereinbarungen – *Krapf/Mayerhofer/Achitz*, Leitfaden für Betriebsvereinbarungen (2001)
- Lederer*² – *Lederer*, Grundriß des österreichischen Sozialrechts, 2. Aufl (1932)
*Löschnigg*¹⁰ – *Löschnigg*, Arbeitsrecht, 10. Aufl (2003)
*Löschnigg*¹¹ – *Löschnigg*, Arbeitsrecht, 11. Aufl (2011)
*Löschnigg*¹² – *Löschnigg*, Arbeitsrecht, 12. Aufl (2015)
BearbeiterIn in *Löschnigg*, AngG⁹ – *Löschnigg* (Hrsg), Angestelltengesetz, 9. Aufl (2012)
- Marhold*, Kollektivarbeitsrecht² – *Mayer-Maly/Marhold*, Arbeitsrecht, Band II Kollektivarbeitsrecht, 2. Aufl (1999)

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Marhold/Friedrich*, AR² – *Marhold/Friedrich*, Österreichisches Arbeitsrecht, 2. Aufl (2012)
- Mayer-Maly*, Arbeitsrecht I – *Mayer-Maly/Marhold*, Arbeitsrecht, Band I Individualarbeitsrecht (1987)
- Mayr*, Arbeitsrecht – *Mayr*, Österreichisches, europäisches und internationales Arbeitsrecht (Loseblatt ab 1963)
- BearbeiterIn* in *Mayr/Gagawczuk*, ArbVerfR Bd 5² – *Mayr/Gagawczuk*, Arbeitsverfassungsrecht Bd 5² Europäische Betriebsverfassung (Kommentierung der §§ 171 – 264 ArbVG) (2012)
- Oetker/Preis*, EAS – *Oetker/Preis*, Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (Loseblatt)
- Priewasser*, Der Betriebsratsfonds⁵ – *Priewasser*, Der Betriebsratsfonds⁵ (2007)
- Reissner*, AR⁴ – *Reissner*, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht, 4. Aufl (2011)
- Reissner*, AR⁵ – *Reissner*, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht, 5. Aufl (2015)
- BearbeiterIn* in *Rummel*, ABGB³ – *Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, 3. Aufl (2000); Band II, Teile 1, 2 a, 2 b, 3, 4, 5 und 6, 3. Aufl (ab 2002); 1. Ergänzungsband KindRÄG 2001 (2003)
- BearbeiterIn* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ – *Rummel/Lukas* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Teilbände §§ 1–43, §§ 231–284 h, §§ 531–824, §§ 825–858, §§ 859–916, 4. Aufl (2015)
- Schrammel* in *Tomandl/Schrammel* – *Tomandl/Schrammel*, Arbeitsrecht Band 2, 4. Aufl (1999), 5. Aufl (2005), 6. Aufl (2008), 7. Aufl (2011), bearbeitet von *Schrammel*
- Schwarz/Löschnigg*⁹ – *Schwarz/Löschnigg*, Arbeitsrecht, 9. Aufl (2001)
- BearbeiterIn* in *Schwimann*, ABGB² – *Schwimann* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB, 2. Aufl (ab 1997)
- BearbeiterIn* in *Schwimann*, ABGB³ – *Schwimann* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB, 3. Aufl (ab 2004)
- BearbeiterIn* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ – *Schwimann/Kodek* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB, 4. Aufl (ab 2011)
- Smutny/Mayr*, Gleichbehandlungsgesetz – *Smutny/Mayr*, Gleichbehandlungsgesetz (2001)
- Spielbüchler*, Arbeitsrecht I⁴ – *Floretta/Spielbüchler/Strasser*, Arbeitsrecht, Band I, 4. Aufl (1998)
- Strasser*, Betriebsvereinbarung – *Strasser*, Die Betriebsvereinbarung nach österreichischem und deutschem Recht (1957)
- Strasser* im ArbVG-Handkommentar – *Floretta/Strasser*, Handkommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz (1975)
- Strasser*, Mitbestimmung – *Strasser*, Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Österreich, in *Pütz* (Hrsg), Wiener Studien zur Wirtschafts- und Sozialpolitik (1960) 73 ff
- Strasser/Jabornegg*, ArbVG³ – *Strasser/Jabornegg*, Arbeitsverfassungsgesetz³ (1999)

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Strasser/Jabornegg*, Arbeitsrecht II⁴ – *Floretta/Spielbüchler/Strasser*, Arbeitsrecht Band II: 4. Aufl (2001)
- BearbeiterIn* in *Tomandl*, ArbVG – *Tomandl* (Hrsg), Arbeitsverfassungsgesetz (ab 2005)
- Tomandl* in *Tomandl/Schrammel* – *Tomandl/Schrammel*, Arbeitsrecht Band 1, 4. Aufl (1999), 5. Aufl (2005), 6. Aufl (2008), 7. Aufl (2011), bearbeitet von *Tomandl*
- Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ – *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II, 14. Aufl (2015)
- Windisch-Graetz*, AR⁸ – *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht Band 2, 8. Aufl (2013)
- Wlotzke/Preis/Kretz*, Betriebsverfassungsgesetz⁴ – *Wlotzke/Preis/Kretz*, Betriebsverfassungsgesetz, 4. Aufl (2009)
- BearbeiterIn* in *ZellHB AV-Klauseln* – *Reissner/Neumayr* (Hrsg), Zeller Handbuch Arbeitsvertrags-Klauseln (2010)
- BearbeiterIn* in *ZellHB BV* – *Reissner/Neumayr* (Hrsg), Zeller Handbuch Betriebsvereinbarungen (2014)
- BearbeiterIn* in *ZellKomm* – *Neumayr/Reissner* (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht (2006)
- BearbeiterIn* in *ZellKomm*² – *Neumayr/Reissner* (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht, 2. Aufl (2011)

Einleitung

Verfasst von *Rudolf Strasser*, aktualisiert von *Peter Jabornegg*.

Obwohl die heute gängigen Begriffe „Arbeitsverfassung“, „Arbeitsverfassungsrecht“ und „Arbeitsverfassungsgesetz“ bei einem mit dem Arbeitsrecht nicht allzu Vertrauten den Eindruck erwecken, es handle sich um Rechtsnormen im Verfassungsrang, die auf das Arbeitsleben Bezug haben, die sozusagen die verfassungsrechtliche Grundlage der Arbeitsrechtsordnung bilden, verhält es sich völlig anders. Unter dieser Bezeichnung werden seit langem und nunmehr auch völlig unstrittig all jene meist auf einfachgesetzlicher Ebene geregelten Bestimmungen zusammengefasst, die die Organisation, die Aufgaben, Befugnisse und gegenseitigen Beziehungen (Auseinandersetzungen und kollektiven Verträge) der überbetrieblichen bzw betrieblichen Interessenvertretungen der AN einerseits und der überbetrieblichen Interessenvertretungen der AG bzw der einzelnen AG andererseits, sowie die kollektive Rechtsgestaltung durch andere arbeitsrechtliche Instanzen (insb durch das BEA und die Schlichtungsstellen) regeln. So gesehen bildet dieser sehr umfangreiche und in seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzende Teilbereich unserer Rechtsordnung neben dem als Individualarbeitsrecht zusammengefassten Arbeitsvertragsrecht und AN-Schutzrecht den zweiten großen Block arbeitsrechtlicher gesetzlicher Regelungen.

Die dem Arbeitsverfassungsrecht zu Grunde liegende Unterscheidung zwischen der Arbeitsverfassung auf überbetrieblicher und auf betrieblicher Ebene entspricht gleichfalls seit langem der österreichischen Arbeitsrechtstradition. Im Arbeitsverfassungsgesetz sind beide Bereiche samt ihren Überschneidungen zusammengefasst geregelt.

Dennoch stellt das ArbVG keine Totalkodifikation der österreichischen Arbeitsverfassung dar. Es umfasst nur drei ihrer Kernbereiche. Es sind dies die **kollektive Rechtsgestaltung** (kollektive Rechtsquellen) im überbetrieblichen und betrieblichen Bereich, die österreichische und europäische **Betriebsverfassung** sowie die Organisation, Zuständigkeit und das Verfahren jener **Behörden und Stellen**, die mit betriebsverfassungsrechtlichen Rechts- und Regelungsstreitigkeiten befasst sind und sonstige administrative Angelegenheiten zu besorgen haben.

Dagegen enthält das ArbVG, sieht man von einigen Kündigungsschutzbestimmungen ab, keine umfassende Regelung des Koalitionsrechts oder der Organisation der freiwilligen Berufsvereinigungen und der gesetzlichen Interessenvertretungen der AG und der AN sowie der mitunter doch sehr schwierigen Fragen des Arbeitskampfes.

Der Begriff „**kollektive Rechtsgestaltung**“ ist ein vom ArbVG in die Gesetzesprache eingeführter Begriff, mit dem die für das Arbeitsrecht charakteristische

Einleitung

Art der überbetrieblichen und betrieblichen autonomen wie behördlichen Normsetzungsbefugnisse zusammenfassend bezeichnet werden.

Folgende kollektive Rechtsquellen sind darunter zu verstehen:

- a) Gesamtvereinbarungen mit (relativ) zwingender Wirkung (KollV, BV), die ohne Zwangsschlichtung iSd § 159 zustande kommen; hiezu gehören auch schriftliche Vereinbarungen zur Beilegung von Streitigkeiten iSd § 111 Abs 5 und § 154 Abs 3 und Schiedssprüche gem § 111 Abs 4, 5 und § 155;
- b) Erklärungen von KollV zur Satzung; sie haben Verordnungscharakter und werden von einer kollegial – unter Beteiligung von AG- und AN-Vertretern – zusammengesetzten Verwaltungsbehörde durch Verweisung auf einen KollV erlassen;
- c) die Festsetzung von Mindestentgelten und Lehrlingsentschädigungen; sie haben als generelle Inhaltsnormen Verordnungscharakter und werden von einer kollegial – unter Beteiligung von AG- und AN-Vertretern – zusammengesetzten Verwaltungsbehörde erlassen;
- d) Entscheidungen der Schlichtungsstellen (§ 97 Abs 2 und § 159) über betriebsverfassungsrechtliche Regelungsstreitigkeiten. Sie gelten als BV.

Der Gedanke, den individuellen Arbeitsvertrag als Instrument zur Gestaltung des wesentlichen Vertragsinhalts, dh der Regelung der wechselseitigen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten von AG und AN durch kollektive Verträge über Arbeitsnormen zu ersetzen, reicht im Prinzip bis in das 19. Jh zurück. Auf diese Weise sollte die faktische einseitige Gestaltungsmacht des AG bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses wenngleich nicht vollkommen ausgeschaltet so doch empfindlich eingeschränkt werden. Bahnbrechend für die rechtliche Fundierung dieser Zielsetzung war das Werk von *Hugo Sinzheimer* über den korporativen Arbeitsnormenvertrag (*Sinzheimer, Der korporative Arbeitsnormenvertrag [1907/08]*). Es war dies ein Weg zur Verbesserung der sozialen Lage der Klasse der AN, ein Weg, der an sich das Prinzip der Vertragsfreiheit grundsätzlich bejahte, der jedoch deren nachteilige bis verheerende Auswirkungen für den AN durch Installierung eines kollektiven Vertragspartners des AG auf AN-Seite ausschalten wollte. Damit sollte das zweite Bestreben, den Staat, genauer den Gesetzgeber, zur Intervention in Gestalt gesetzlicher Mindestnormen zu veranlassen, keineswegs ersetzt oder überflüssig gemacht werden.

Voraussetzung für das Erreichen dieses Zieles war die Verwirklichung zweier grundlegender Forderungen der AN: Einmal die Zulassung von AN-Koalitionen, dh die Erlaubnis freier Gewerkschaftsbildung, und zum zweiten die Ausstattung der von den Gewerkschaften mit den AG abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge mit einer generellen Normwirkung verbunden mit einer Art von zwingender Wirkung, die dem Inhalt dieser Verträge den Charakter von zwingenden Mindestbedingungen verlieh. Das erste Zwischenziel wurde formal 1867 mit der Statuierung der allgemeinen Vereinsfreiheit, der Sache nach aber erst nach Aufhebung der Strafbestimmungen gegen den Arbeitskampf durch das Koalitionsge-

setz 1870 und eine sich nur zögernd entwickelnde, die Gewerkschaftsbildung allmählich tolerierende Gerichts- und Verwaltungspraxis in den 90er Jahren des 19. Jh erreicht. Die zweite Forderung nach einem generell und zwingend wirkenden kollektiven Arbeitsvertrag wurde in allgemeiner und endgültiger Form erst 1920 mit dem **Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge** (EAG) vom 18. 12. 1919, StGBI 1920/16, verwirklicht. Vor diesem Zeitpunkt fehlten den schon zahlreich vorhandenen KollV diese für ihre Durchsetzung ganz entscheidenden Rechtswirkungen.

Die historische Wurzel der BV ist die vom AG des 19. Jh einseitig erlassene Fabriks- und Arbeitsordnung (auch Dienst- oder Werkstättenordnung genannt). Ihre Geltung für jeden eintretenden Arbeiter war nach der damaligen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis unstrittig, und zwar selbst dann, wenn der AN der Sprache, in der sie abgefasst war, nicht mächtig gewesen ist.

Einen wenngleich rechtlich nicht sehr ins Gewicht fallenden Übergang zur BV stellte die Regelung des RegieBAG vom 28. 7. 1902, RGBI 1902/156 dar, wonach die großjährigen AN zum Entwurf einer Arbeitsordnung Stellung nehmen konnten.

Beim KollV nach dem EAG war lange strittig, ob seine Normen auch für Nichtgewerkschaftsmitglieder (sog Außenseiter) Geltung hätten. Durch das Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit vom 5. 4. 1930, BGBl 1930/113, wurde dies im Sinne einer Geltung festgelegt. Allerdings waren die Außenseiter von der Geltung ausgeschlossen, wenn der BR gegen ihre Einbeziehung Widerspruch erhoben hatte.

Auch die **Arbeitsordnung** wurde der Sache nach der BV des heute geltenden Rechts angenähert. Sie konnte, soweit sie nicht zwischen den kollv-fähigen Körperschaften der AN und AG vereinbart war, vom BI nur mehr mit Zustimmung des BR erlassen werden.

In der Zeit des sog **Ständestaates** wurden die freien Gewerkschaften beseitigt, durch Gesetz eine Einheitsgewerkschaft geschaffen, dieser ein KollV-Abschluss-Monopol verliehen und dem KollV eine durch Widerspruch des BR nicht zu beseitigende, dh absolute Außenseiterwirkung zuerkannt.

Die Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich im Jahre 1938 führte zur Einführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG; Zweite Verordnung über die Einführung der sozialrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich vom 9. 8. 1938, GBlO 1938/290). Damit wurde **die österreichische Arbeitsverfassung beseitigt**. Die Entscheidung über die das Arbeitsverhältnis berührenden Fragen wurde dem „Reichstreuhand der Arbeit“ als staatlicher Verwaltungsbehörde übertragen, der generelle Arbeitsrechtsnormen in Gestalt sog Tarifordnungen erlassen konnte und auch tatsächlich vielfach erließ.

Im Interesse der notwendigen Kontinuität auf arbeitsrechtlichem Gebiet gingen **nach Wiederherstellung der Selbstständigkeit Österreichs im Jahre 1945** die Befugnisse des Reichstreuhanders der Arbeit, dessen Tätigkeit mit der Befreiung

Einleitung

Österreichs von der deutschen Besetzung ein Ende fand, auf eine beim BMfsV errichtete provisorische **Zentrallohnkommission** über.

Das **KollVG** vom 26. 2. 1947, BGBl 1947/76, übertrug die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wieder den Interessenvertretungen der AG und der AN. In den grundsätzlichen Fragen baute es auf den Bestimmungen des EAG-1920 auf. In nicht unwichtigen Fragen wurde jedoch den mittlerweile eingetretenen Änderungen in der Organisation der als KollV-Partner in Betracht kommenden Körperschaften Rechnung getragen. Eine allgemeine KollV-Fähigkeit des einzelnen AG wurde nicht wieder eingeführt, die absolute Außenseiterwirkung wurde beibehalten und ausdrücklich eine Nachwirkung eines außer Kraft getretenen KollV anerkannt.

Die Neuregelung der AO im KollVG betonte ihren Charakter als Vertrag zwischen BR und BI. Außerdem konnte der KollV die Betriebspartner (BI und BR) ermächtigen, zur Ergänzung seiner Regelungen in gewissen Angelegenheiten eine BV abzuschließen (§ 2 Abs 2 KollVG). Darüber hinaus räumte das BRG 1947 den Betriebspartnern in einer Reihe von Angelegenheiten unmittelbar die Befugnis zum Abschluss von BV ein.

Den Abschluss dieser Entwicklung bildet die umfassende Regelung der **kollektiven Rechtsgestaltung** im I. Teil des am 1. 7. 1974 in Kraft getretenen ArbVG (§§ 1–32). Es erfasst alle spezifischen Regelungsinstrumente zur überbetrieblichen und betrieblichen Normsetzung im Arbeitsrecht.

Unter dem gleichfalls nunmehr im ArbVG geregelten **Betriebsverfassungsrecht** (II. Teil §§ 33–134b) hat man die Gesamtheit der Bestimmungen zu verstehen, die der Belegschaft eines Betriebs (Unternehmens) eine rechtliche Organisation geben, ihre Aufgaben umschreiben und ihr Befugnisse hauptsächlich gegenüber dem BI einräumen (II. Teil des ArbVG). Daraus ergibt sich, dass die Betriebsverfassung des ArbVG weit davon entfernt ist, eine Verfassung des gesamten Betriebs zu sein. Der Begriff „Betriebsverfassungsrecht“ hat sich aber eingebürgert und findet auch im ArbVG offiziell Verwendung (so zB als Überschrift des II. Teils).

Das Betriebsverfassungsrecht ist getragen von der **Idee der Beteiligung** der AN an betrieblichen Angelegenheiten. Es geht im ArbVG – ebenso wie früher im BRG – von zwei einander gegenüberstehenden Personengruppen (BI und Belegschaft) aus, deren Verhältnis von starken Interessengegensätzen beherrscht ist (antagonistisches Konzept). Dem steht freilich nicht entgegen, dass BI und BR zusammenzuarbeiten haben (vgl §§ 38, 39). Das ArbVG macht nicht den Versuch, diese Interessengegensätze zu beseitigen, sondern unternimmt es nur, die schwächere Seite (Belegschaft) in dieser Interessenkonstellation durch Gewährung verschiedener Beteiligungsrechte zu stärken.

Die Betriebsverfassung hat damit das absolute Regime des BI im Betrieb in ein konstitutionelles verwandelt. Eine Illusion wäre es zu glauben, dass die betriebsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechte zu einer demokratischen Verfassung des Betriebs geführt hätten (vgl §§ 38, 39).

Die Betriebsverfassung tritt als weitere Organisationsform der **gewerkschaftlichen Organisation** der AN zur Seite. Die organisatorische Grundkonzeption der beiden Interessenvertretungen ist aber verschieden. Während die Gewerkschaften auf dem Gedanken der Selbsthilfe der Arbeitnehmerschaft durch die Vereinigung möglichst vieler zu einer Berufsorganisation beruhen, gehen die BR auch auf den **Rätegedanken** zurück; dieser bestand im Wesentlichen darin, anstelle des parlamentarischen Einheitsstaates eine unmittelbar auf dem Volkswillen begründete dezentralisierte Ordnung des Staatswesens zu schaffen. Mangels allgemeiner Durchsetzung dieser die Verfassung des Gesamtstaates betreffenden „Philosophie“ erweckt das BR-Wesen den Eindruck eines bloßen Reliktes eines nicht verwirklichten Konzepts. Dieser Eindruck entspricht aber keineswegs der Realität angesichts der großen Bedeutung dieser Institution für die österreichische Wirtschaftsverfassung.

Die österreichische BR-Organisation besitzt die der Räteidee zu Grunde liegenden syndikalistischen Elemente, rechtlich zumindest wenngleich nicht faktisch, im vollen Ausmaß. Die organisatorische Unabhängigkeit der BR von den Gewerkschaften ist gesetzlich voll gewährleistet. Die tatsächliche wechselseitige Beeinflussung ist aber beträchtlich. Das beruht auf der engen personellen Verflechtung auf der Funktionärebene.

Das Betriebsverfassungsrecht hat, weil es um AN-Koalitionen geht und es Ansätze zu Konzeptionen zu einer Umgestaltung der Betriebsführung in sich birgt, bei politischen Umstürzen jedes Mal eine Veränderung erfahren (zB 1934 durch das Gesetz über die Errichtung von Werksgemeinschaften; 1938 durch das AOG). Man kann daher das BR-Recht als ein besonders **ideologieempfindliches Rechtsgebiet** bezeichnen.

Der Gedanke einer AN-Vertretung auf der Ebene des Betriebs hat sich im 19. Jh entwickelt.

Die verfassungsgebende **Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt am Main** 1848/49 hatte schon in den Entwurf zu einer GewO die §§ 42 und 43 eingebaut, nach denen jede Fabrik einen Fabriksausschuss wählt. Bemerkenswert daran war, dass es sich nicht um eine einseitige Interessenvertretung der Arbeiter handeln sollte, sondern um ein gemeinsames Organ der AN und des AG. Dieser Entwurf wurde aber niemals Gesetz.

Die **erste gesetzliche Regelung** der Betriebsvertretung in Österreich findet sich im Bergbau; durch das Gesetz, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau, RGBl 1896/156, wurde für die Vertretung der Bergarbeiter in den einzelnen Werken vorgesorgt.

Für die übrige Privatwirtschaft fehlte es bis zum Jahre 1919 an einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Betriebsvertretung. Allerdings hatten sich schon lange Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, vor allem in den größeren Fabriken, Vertrauensmännerausschüsse (Fabriksausschüsse, Arbeiterausschüsse) auf freiwilliger Basis gebildet.

Einleitung

Zu einer **allgemeinen Regelung der betrieblichen AN-Vertretung** kam es durch das von der konstituierenden Nationalversammlung am 15. 5. 1919 beschlossene Gesetz, betreffend die Errichtung von BR (StGBI 1919/283; BRG 1919). Es verfolgte nicht nur die Absicht, das verschiedentlich de facto bestehende Vertrauensmännersystem auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, sondern verband damit vor allem das den damaligen Sozialisierungsbestrebungen entsprungene Ziel, eine Teilnahme der Arbeitnehmerschaft an der wirtschaftlichen und technischen Leitung des Betriebs zu erreichen (vgl 164 der Beilagen der konstituierenden Nationalversammlung zum BRG-1919).

Mit der Änderung der Staatsform im Jahre 1934 wurde das BRG-1919 durch das **Gesetz über die Errichtung von Werksgemeinschaften** abgelöst (BGBl II 1934/153). Damit sollte auch das BR-Recht auf eine ständische Grundlage gestellt werden.

Im Zuge der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurde das im AOG verwirklichte „Führerprinzip“ im Betrieb anstelle der österreichischen Betriebsverfassung eingeführt. Der Vertrauensrat, in dem der Betriebsführer mit ihm nur beratenden Vertrauensmännern saß, hatte mit dem BR nichts mehr gemein.

Gleich **nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Jahre 1945** wurden zunächst mit Unterstützung der zugelassenen politischen Parteien und der Gewerkschaften provisorische BR und Vertrauensleute gebildet. Dabei lehnte man sich an das nicht wieder in Kraft getretene BRG-1919 an. Mit Gesetz vom 28. 3. 1947, BGBl 1947/97 (BRG 1947) wurde ein **neues BR-Recht** geschaffen, das in seinen Grundgedanken an das BRG-1919 anknüpfte. Dem sozialpolitischen Inhalt nach war das Gesetz als gut zu bezeichnen. Die Gesetzessystematik glückte dagegen nicht immer, und den gefundenen Lösungen mangelte vielfach die erforderliche Reife. Schuld daran war vor allem die mangelnde wissenschaftliche Untersuchung des Rechtsstoffes in der Zwischenkriegszeit und der politische Kompromisscharakter des BRG. Es war eines der am heftigsten umkämpften Gesetze der unmittelbaren Nachkriegszeit.

In dem am 1. 7. 1974 in Kraft getretenen **ArbVG** nehmen die Regelungen betreffend die gesetzliche Betriebsverfassung, den weitaus größten Raum ein. Ihr sind nicht nur der II. Teil (§§ 33 – 134), sondern auch noch das 5. Hauptstück des I. Teils (§§ 29 – 32) und eine Reihe von Bestimmungen des III. und IV. Teils gewidmet. Die Änderungen gegenüber der Rechtslage, wie sie unter dem BRG gegeben war, sind zT sehr tief greifend. Der Gesetzgeber hat in reichem Maße die seit 1945 erzielten Ergebnisse der arbeitsrechtlichen Forschung zur Betriebsverfassung verwertet.

Alles in allem ist die Neuregelung, die das ArbVG in Bezug auf die Betriebsverfassung getroffen hat, als eine behutsame evolutionäre Reform dieser Rechtsmaterie zu qualifizieren. Sie knüpft an Bewährtes an, unterzieht aber, besonders im Bereich der Beteiligungsrechte, fast jede einigermaßen wichtige Befugnis der Arbeitnehmerschaft einer Korrektur in Richtung auf eine Vermehrung der Einflussmöglichkeiten der Belegschaftsorgane. Auffallend ist die Zurückhaltung im

Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten. Der Bereich der Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten wurde dagegen bedeutend ausgebaut.

Der erste groß angelegte Versuch, das österreichische **Arbeitsrecht zu kodifizieren**, führte ua auch zur Veröffentlichung des so genannten II. Teilentwurfs (vgl DRdA 1963, 101 ff), in dem eine umfassende Regelung der Arbeitsverfassung vorgesehen war. Diese Arbeiten gediehen jedoch nicht einmal zu einem Ministerialentwurf (ME).

Das Kodifikationsvorhaben begann 1966 mit dem formellen Verlangen des Nationalrats, gerichtet an die zuständige Bundesministerin *Grete Rehor*, eine **Kodifikationskommission** einzurichten. In dessen Arbeitsausschuss I wurde als erster Bereich die **kollektive Rechtsgestaltung** beraten und entwurfsmäßig ausgearbeitet. In dem in der Folge gebildeten Arbeitsausschuss II (geschäftsführender Vorsitz: *Rudolf Strasser*) wurde das **Betriebsverfassungsrecht** bearbeitet. Arbeitsgrundlagen waren zwei in Auftrag gegebene ausformulierte Entwürfe, der eine verfasst von MR Hon.-Prof. Dr. *Oswin Martinek* und o.Univ.-Prof. Dr. *Rudolf Strasser*, der andere verfasst von o.Univ.-Prof. Dr. *Theodor Tomandl*. Ende 1972 kam es zur Erstellung des ME über ein ArbVG (bestehend aus den Abschnitten: Kollektive Rechtsgestaltung, Betriebsverfassung sowie Behörden und Verfahren). In seinem wesentlichen Inhalt beruhte der ME auf den Beratungsergebnissen der Kodifikationskommission. Die Unterschiede zwischen ME und der nach einem längeren Begutachtungsverfahren im Sommer 1973 ausgearbeiteten RV waren nicht allzu gravierend. Maßgebliche Änderungen brachten jedoch die im Sommer und besonders im Herbst 1973 intensiv weitergeführten Sozialpartnerverhandlungen.

Der zuständige Parlamentsausschuss (Sozialausschuss des NR) beschloss nach Abschluss der Sozialpartnergespräche in einer Sitzung am 7. 12. 1973 den Entwurf über ein ArbVG mit 113 Abänderungsvorschlägen, die mit ganz wenigen Ausnahmen die Ergebnisse der schon mehrfach erwähnten Sozialpartnerverhandlungen beinhalteten. Im Anschluss daran wurde der Entwurf dem Plenum des NR zugeleitet, der dann das ArbVG am 14. 12. 1973 in der Abänderungsvorschläge einstimmig verabschiedete.

Seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1974 hat das ArbVG durch nunmehr insgesamt bereits **51 Novellierungen** mehr oder weniger tief greifende Änderungen erfahren.

Am Beginn stand die Novelle vom 11. 6. 1975 (BGBl 360), die im Wesentlichen die Einbeziehung der **land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Gebietskörperschaften** in die Arbeitsverfassung beinhaltete und auf diese Weise den Änderungen der Verfassungsrechtslage Rechnung trug.

Ziel der Novelle vom 7. 7. 1976 (BGBl 1976/387) war die Verbesserung des **Kündigungs- und Entlassungsschutzes älterer AN**.

Weitere Änderungen brachte das **Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz** vom 2. 7. 1981 (BGBl 354) mit sich. Die in Art VI dieses Gesetzes geregelten Änderungen des ArbVG betreffen im Einzelnen: Eine Ausweitung des Katalogs der BV-Tatbe-

Einleitung

stände um die erzwingbare BV über Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen (§ 97 Abs 1 Z 6 a), die Neueinfügung des Mitwirkungstatbestandes hinsichtlich der Bestellung des Betriebsarztes und des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes (§ 99 a), eine Erweiterung des Motivkündigungsschutzes sowie die Berücksichtigung der durch Nachtschicht- bzw Nachtschicht-Schwerarbeit bedingten Umstände bei der Prüfung der Sozialwidrigkeit einer Kündigung (§ 105 Abs 3 Z 2).

Sonderregelungen für bestimmte Betriebstypen fanden durch die Bundesgesetze vom 21. 1. 1982 und 24. 1. 1985 in die Betriebsverfassung Eingang. Mit erstgenannter Novelle (BGBl 1982/48) wurde § 133 a eingefügt, der die Regelung der Rechtsstellung von BR-Mitgliedern in Betrieben des **Österreichischen Rundfunks** zum Inhalt hat. Mit der Einfügung des § 134 b durch BGBl 1985/55 wurden – einem dringenden Bedürfnis der Praxis Rechnung tragend – die **Betriebs-eigenschaft gemeinsam verwalteter Häuser** festgelegt und zugleich von den allgemeinen Bestimmungen der betriebsverfassungsrechtlichen Organisation abweichende Regelungen über die Errichtung von Betriebsvertretungen in derartigen Häusern normiert.

§ 110 über die Mitwirkung der **AN-Vertreter im Aufsichtsrat** wurde – was die Anwendbarkeit der Regelung auf **verstaatlichte Unternehmungen** betrifft – durch das ÖIAG-Gesetz (BGBl 1986/204) sowie durch die Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz (BGBl 1987/321) novelliert. Danach ergibt sich nunmehr, dass § 110 auf die betreffenden Unternehmungen weitgehend anwendbar ist.

Verglichen mit den beiden großen Novellen des Jahres 1986, kommt den bisher genannten Änderungen nur marginale Bedeutung zu. Die weitestreichende Novellierung seit seinem Inkrafttreten hat das ArbVG durch die auf der Grundlage des vom ÖGB und dem Österreichischen Arbeiterkammertag dem Sozialminister vorgelegten Forderungskatalogs (sog **29-Punkte-Katalog**) ergangene **Novelle vom 3. 7. 1986** (BGBl 1986/394) erfahren.

Die im Forderungskatalog ursprünglich enthaltenen tief greifenden Änderungen in Richtung Ausweitung der Mitwirkung sind auf heftigen Widerstand von Seiten der AG gestoßen. Gleichwohl konnten im Zuge der Verhandlungen durch Zugeständnisse von beiden Seiten Kompromisse erzielt werden, sodass im Ergebnis das um einige Punkte reduzierte Forderungsprogramm in die Novelle Eingang gefunden hat. Im Wesentlichen beinhaltet die Novelle folgende Änderungen: Von besonderer Bedeutung ist die Schaffung der neuen Mitbestimmungs-befugnis betreffend die **Einführung bzw Anwendung neuer Technologien** (§ 96 a). Diese Bestimmung stellt sowohl vom Inhalt als auch von der Struktur des Mitbestimmungsrechts her eine Novität dar. Hervorzuheben ist weiters die zumindest im Ansatz vorgesehene Ausweitung der **Befugnisse auf Konzernebene**. Auf dem Gebiet der Mitwirkung in personellen Angelegenheiten ist die neue und eigentümlich konstruierte Befugnis im Zusammenhang mit **einvernehmlichen Lösungen** des Arbeitsverhältnisses (§ 104 a) zu erwähnen. Darüber hinaus brachte diese Novelle eine Erweiterung gewisser Informations- und Beratungsrechte. Eine Verbesserung der **Rechtsstellung der BR-Mitglieder** wurde zB

durch die Verlängerung der Bildungsfreistellungszeiten erzielt. Die Sonderververtretung für jugendliche AN beinhaltet nunmehr auch einen Komplex von Regelungen über die **Jugendvertretung auf Unternehmensebene**.

Die zweite große Novelle des Jahres 1986 (BGBl 1986/563) hatte die Anpassung der Bestimmungen des ArbVG an die Neuorganisation und die Neuregelung des Verfahrens durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zum Gegenstand. Mit diesem so genannten **Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz** wurden die betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten in die Kompetenz der Arbeits- und Sozialgerichte übergeleitet; an die Stelle des ursprünglichen OEA tritt nunmehr das BEA. Die durch diese Novelle bewirkten Änderungen durchziehen das ArbVG von Anfang bis Ende; der Schwerpunkt der Neuerungen liegt freilich naturgemäß bei den Bestimmungen des III. Teils (Behörden und Verfahren).

Nur einen vergleichsweise kleinen Teilbereich berührt eine Änderung, die durch das **Arbeitskräfteüberlassungsgesetz** (BGBl 1988/196) in das ArbVG aufgenommen wurde. Die Tatbestände der erzwingbaren BV wurden durch eine neue Z 1 a im § 97 Abs 1 ergänzt. Außerdem wurden mit § 99 Abs 5 neue Informations- und Beratungsrechte zum Thema Arbeitskräfteüberlassung geschaffen.

Erst **1990** kam es wieder zu weiterreichenden Novellierungen, die praktisch das gesamte ArbVG betrafen und große Veränderungen mit sich brachten. Von den insgesamt **vier Novellen** dieses Jahres hatte eine (BGBl 1990/411) ausschließlich das ArbVG zum Gegenstand. Die übrigen drei betrafen das Betriebspensionsrecht, die Karenzurlaubserweiterung und die Rechnungslegung und nahmen nebenbei auch auf das ArbVG Einfluss.

Einer der Schwerpunkte der ArbVG-Novelle BGBl 1990/411 war der **Ausbau** der bis dorthin nur ansatzweise vorhandenen **Arbeitsgemeinschaft der BR in Konzernen** hinsichtlich ihrer Befugnisse, Geschäftsführung und auch Finanzierung. Hervorzuheben ist außerdem eine bedeutsame Änderung des allgemeinen Kündigungsschutzes, nämlich die Beseitigung des Sperrrechts des BR bei den rechtswidrigen Motivkündigungen und -entlassungen. Diese konnten in der Folge auch dann vom AN angefochten werden, wenn der BR der Kündigung oder Entlassung ausdrücklich zugestimmt hatte.

Im Zuge der Schaffung eines gesetzlichen Betriebspensionsrechts (BGBl 1990/282) wurden die BV-Tatbestände betreffend **betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen** ausgeweitet. Sowohl die Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse als auch der Beitritt zu einer bereits bestehenden überbetrieblichen Pensionskasse bedarf auf Grund des BPG des Abschlusses einer BV.

Als klassisches Beispiel einer **lex fugitiva** kann die in Art X des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes (BGBl 1990/408) enthaltene Novelle des ArbVG bezeichnet werden. Die mit dieser ArbVG-Novelle vorgenommene Änderung bezieht sich nämlich auf den Bestand und die Funktion des BR im Falle der **Anfechtung der BR-Wahl** und deren Stattgebung in erster Instanz.

Das Rechnungslegungsgesetz (BGBl 1990/475) schließlich brachte eine Änderung der **Bilanzübermittlungspflicht** gem § 108 Abs 3. Kleinere **textliche Anpassun-**

Einleitung

gen in § 97 Abs 1 Z 6 a und § 105 Abs 3 Z 2 2. Absatz wurden 1992 im Rahmen einer Novellierung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes (BGBl 1992/473) vorgenommen.

Das **Arbeitsrechtliche Begleitgesetz zur Pensionsreform** (BGBl 1992/833) brachte weitere Änderungen in Bezug auf das ArbVG. Im Wesentlichen handelte es sich um die Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses der Geschlechter in den Belegschaftsvertretungen und um die Schaffung und Umsetzung von Frauenförderplänen.

Durch die nächste **größere Novelle** (BGBl 1993/460) wurde die schon 1990 weiter ausgebaut und aufgewertete Arbeitsgemeinschaft der BR im Konzern durch die in einem neuen Abschnitt 7 im 2. Hauptstück des II. Teils eingefügte **Konzernvertretung** abgelöst. Darüber hinaus enthielt diese Novelle noch eine Reihe von Regelungen, die in der Hauptsache die Organisation der Belegschaft sowie das Schicksal von Belegschaftsorganen und BV bei der **Umstrukturierung von Unternehmen** zum Inhalt haben.

Durch die **Beschäftigungssicherungs-Novelle** (BGBl 1993/502), die im Übrigen auch auf einige andere Gesetze Einfluss nimmt, wurde eine weitere Intensivierung des allgemeinen Kündigungsschutzes für ältere AN (§ 105 Abs 3 Z 2 letzter Satz) und eine besondere Rücksichtnahme auf ältere AN im Rahmen von BV über Sozialpläne (§ 109 Abs 3) vorgenommen.

Durch das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** wurden neue Mitwirkungsrechte des BR in Angelegenheiten des AN-Schutzes durch die Einfügung des § 92 a geschaffen. Außerdem wurde der Motivkündigungsschutztatbestand des § 105 Abs 3 Z 1 lit g ausgeweitet und auf nichtärztliche Fach- und Hilfskräfte des arbeitsmedizinischen Dienstes sowie auf Mitarbeiter des sicherheitstechnischen Dienstes ausgedehnt.

Die **Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994** (BGBl 1994/624) regelte die Rechtsfolgen der Ungültigerklärung einer BR-Wahl auf Grund einer Anfechtung neu (§ 61 Abs 2 a).

Die in der AZG-Novelle BGBl 1996/417 enthaltene Änderung des ArbVG stellte durch die Anfügung eines Abs 2 a an § 146 sicher, dass es im Streit über eine BV betreffend die **Ausdehnung des Durchrechnungszeitraums gem § 4 Abs 8 AZG** binnen vier Wochen zu einer Entscheidung der Schlichtungsstelle kommt.

Durch die große ArbVG-Novelle BGBl 1996/601 wurde neben einigen anderen Nachbesserungen von weniger einschneidender Bedeutung vor allem die **Europäische Betriebsverfassung** als völliges Novum in die österreichische Rechtsordnung integriert, und zwar als **neu eingefügter V. Teil** des ArbVG. Dieser neue Komplex folgt dem IV. Teil, der bereits die Schluss- und Übergangsbestimmungen zum ArbVG beinhaltet. Deshalb finden sich im 5. Hauptstück des V. Teils dann neuerlich Schluss- und Übergangsbestimmungen, welche die neuen Regelungen betreffen. Die Bestimmungen betreffend Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung des ganzen ArbVG wurden in diesem Zusammenhang in einen eigenen VI. Teil ausgegliedert.

Die Novelle des BPG BGBl 1996/754 korrigierte den § 89. Bedeutsamer war die durch die Gewerbeordnungsnovelle BGBl I 1997/63 vorgenommene Ergänzung des § 8 betreffend die KollV-Angehörigkeit durch Anfügung einer Z 3.

Das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (BGBl I 1998/30) erforderte eine geringfügige Anpassung im Motivkündigungsschutztatbestand § 105 Abs 3 Z 1 lit h. Die Kündigungsschutzkollisionsregelung, wonach der allgemeine Kündigungs- und Entlassungsschutz für die diesem Gesetz unterworfenen Frauen nicht zur Anwendung kommt, der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz für BR-Mitglieder hingegen schon, findet sich nicht im ArbVG sondern im Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer selbst.

Durch die Novelle BGBl I 1998/69 wurden im Rahmen des neu geschaffenen § 92b besondere Mitwirkungsrechte des BR im Zusammenhang mit der Frauenförderung geschaffen.

Die Novelle BGBl I 2000/14 betraf den Geltungsbereich der Bestimmungen über den Europäischen BR, die Novelle BGBl I 2001/83 regelte spezielle Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtsform des ORF und die Novelle BGBl I 2001/98 war eine Konsequenz der Währungsumstellung.

Im Rahmen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes BGBl I 2002/100 wurden im Wesentlichen zwei neue Mitbestimmungstatbestände in den § 97 Abs 1 eingefügt (Art 10).

Im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I 2003/71, kam es auch zu einer Ergänzung des damaligen § 105 Abs 3 Z 2 dahingehend, dass im Rahmen der Sozialwidrigkeitsanfechtung die besondere Berücksichtigung des höheren Lebensalters für AN, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres eingestellt werden, erst ab dem zweiten Beschäftigungsjahr gelten sollte.

Mit dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl I 2003/138, wurde einerseits das spezielle Bahn-Betriebsverfassungsgesetz aufgehoben und andererseits die bis dahin bestandene Ausnahme der ÖBB vom Geltungsbereich der Betriebsverfassung nach dem ArbVG beseitigt.

Die ArbVG-Novelle 2004 (BGBl I 2004/82) brachte vor allem einen neuen VI. Teil betreffend die Beteiligung der AN in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligung), womit letztlich gemeinschaftsrechtliche Vorgaben umgesetzt wurden.

Mit der ArbVG-Novelle 2005 (BGBl I 2005/8) kam es im Rahmen des § 97 Abs 1 Z 18b und Abs 4 zur Einbeziehung der betrieblichen Kollektivversicherung in die BV-Kompetenz analog dem Beitritt zu Pensionskassen.

Durch die ArbVG-Novelle BGBl I 2006/4 wurde das zuvor für die Wählbarkeit als BR-Mitglied vorgesehene Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einer EWR-Staatsangehörigkeit beseitigt.

Die weiteren ArbVG-Novellen 2006 brachten erstens mit BGBl I 2006/104 einen neuen VII. Teil über die Beteiligung der AN in der Europäischen Genossenschaft und zweitens mit BGBl I 2006/147 nach einer Verurteilung Österreichs durch

Einleitung

den EuGH wegen nicht ausreichender Umsetzung der RL 89/391 EWG (EuGH 6. 4. 2006, C-428/04, ABl C 143 S 13) eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte des BR in Fragen des Arbeitsschutzes um zusätzliche Informations- und Anhörungsrechte in § 92 a Abs 2 Z 6–8.

Die ArbVG-Novelle 2007, BGBl I 2007/77, schuf einen gänzlich neuen VIII. Teil über die Mitbestimmung der AN bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften.

Vier kleinere Novellierungen fanden sich in BGBl I 2009/74 (Erfordernis der Kundmachung einer Satzungserklärung oder Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung im BGBl II), BGBl I 2009/134 (Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaft in § 53 Abs 3), BGBl I 2010/58 (wonach gem § 176 Abs 7 ein beherrschender Einfluss nicht schon allein auf Grund der Tatsache gegeben sein soll, dass eine beauftragte Person ihre Funktionen gemäß den für die Liquidation, das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren geltenden Bestimmungen ausübt) und BGBl I 2010/100 (Anpassung des § 133 ArbVG an das neue TAG).

Größere Neuerungen brachte wiederum die ArbVG-Novelle 2010, BGBl I 2010/101, mit folgenden wesentlichen Inhalten: Herabsetzung des Wahlalters für das passive Wahlrecht zum BR, (nur mehr) fakultative Mitbestimmung für „sonstige“ leistungsbezogene Prämien und Entgelte, Verlängerung der Frist für Kündigungsanfechtungen durch den AN auf zwei Wochen, Präzisierung der wirtschaftlichen Informationsrechte des BR, Anhebung des Wahlalters für das aktive und passive Wahlrecht zum Jugendvertrauensrat, Anpassung des V. Teils des ArbVG (Europäische Betriebsverfassung) an die Revision der Richtlinie 94/45/EG durch Umsetzung der RL 2009/38/EG.

Abermals nur kleine Änderungen gab es in der Folge im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 2010/111 (Aufhebung des § 22 Abs 2, womit die Einschränkung des Mindestlohntarifs auf „anderweitiges“ Entgelt, nicht jedoch für das Reinigungsentgelt, beseitigt wurde) und in BGBl I 2012/98 (betreffend eine notwendig gewordene Fassungsänderung des § 99 Abs 5).

Im Sozialrechts-Änderungsgesetz 2013 – SRÄG 2013, BGBl I 2013/67, wurde auch eine Novelle zum ArbVG untergebracht, bei der im Gefolge der Aufhebung des § 53 Abs 2 der BRGO wegen Gesetzswidrigkeit durch den VfGH nunmehr im § 114 ArbVG ausdrücklich der Widerruf einer Kompetenzübertragung weiterhin ermöglicht wurde, wobei dieser Widerruf hinsichtlich bereits in Behandlung stehender Angelegenheiten nur aus wichtigem Grund zulässig sein soll.

Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, BGBl I 2013/71, wurden Anpassungsvorschriften betreffend die Schlichtungsstellen erlassen: In § 144 Abs 2 a das Recht des BMASK, die Mitglieder der Schlichtungsstellen jederzeit aus wichtigem Grund abberufen zu können; in den § 146 Abs 2 und § 158 Abs 2 ArbVG entsprechend der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle bzw Bescheide des Bundeseinigungsamtes.

51 Novellierungen in 40 Jahren sind an sich eine gewaltige Zahl. Betrachtet man aber ihren Inhalt bzw die Anlässe, die zum Einschreiten des Gesetzgebers führten, so zeigt sich, dass es dabei weitaus überwiegend um den Ausbau der Beteiligungsrechte der Belegschaft ging. Vielfach waren es neue Entwicklungen im Bereich des Unternehmensrechts und seiner praktischen Handhabung durch die verfügungsberechtigten Organe, die den Gesetzgeber veranlassten, im Bereich der Betriebsverfassung nachzuziehen. Auf diese Weise wird deutlich, dass deren Entwicklung durchaus nicht als abgeschlossener Prozess gesehen werden kann und darf. So wie die Verfassung der Unternehmen, der Unternehmensverbindungen und der Wirtschaft insgesamt ein ständig in Bewegung befindlicher Prozess ist, muss dies notwendigerweise auch bei der Gestaltung des Verhältnisses zwischen den wirtschaftlichen Entscheidungsträgern und ihren Mitarbeitern der Fall sein. Daraus bezieht schließlich auch die Entwicklung des ArbVG ihre rechtspolitische Dynamik.

Den natürlichen Interessengegensatz zwischen AG und AN konnte und wollte das ArbVG sicher nicht beseitigen, wohl aber hat es im Wege der permanenten maßvollen Ausweitung der Befugnisse der Arbeitnehmerschaft ganz entscheidend dazu beigetragen, dass die konkret aus diesem Gegensatz notwendig resultierenden Auseinandersetzungen in einer der Erhaltung des Wirtschaftsfriedens dienenden Weise ausgetragen wurden.

